

DGV 187(4):1

187



Revidirtes

Mühlen-Reglement

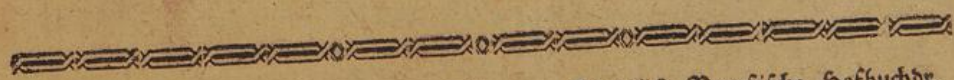
für das

Herzogthum Cleve,

Fürstenthum Neurs

und

Grafschaft Mark.



Cleve, gedruckt bey der Wittwe Sigmann, Königlich Preussische Hofbuchdr.

1 7 7 2.

136586501

1-787/49-1

1870

Erklärung

1870

Erklärung

Erklärung

1870

Erklärung

Erklärung



Dennach Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, das Mühlenwesen in Dero Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark, auf einen gewissen und beständigen Fuß einrichten, mithin das bishero gebräuchlich gewesene Mühlen-Reglement residiren zu lassen, allergnädigst gut gefunden; Als befehlen und verordnen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, zu dem Ende hiers mit allergnädigst, und Kraft dieses ernstlich.

1)

Soll ein jeder sich zu derjenigen Mühle halten, und daselbst mahlen lassen, wo er hingewiesen ist, folglich niemand sich unterstehen, durch muthwilliges Wegfahren, oder Tragen seines Getreides, nach einer andern Mühle, dem Müller, welchem er als ein Mahlgast zugeschlagen worden, das Mulster oder Mahlgeld, nachdem solches jeden Orts, entweder in natura abzugeben, oder in Gelde zu entrichten eingeführet ist, zu entrichten *Ziehen*

Der, oder diejenige, welche solches thun, sollen als Uebertreter dieses Reglements, nicht allein angehalten werden, das verordnete Mulster oder Mahlgeld, denen Müllern, und überdem eine Strafe von Einem Scheffel und darunter Zwen Rthlr. von Zwen Scheffel und darunter Vier Rthlr. und so weiter von Scheffel zu Scheffel zu steigen, woson ein Drittel Seiner Königl. Majestät zu berechnen, ein Drittel der Denunciant, und das ubrige ein Drittel entweder Höchstderoselben Schlichter oder Rentmeister oder wer sonst pro Administratore oder Aufseher bestellet ist, zu genießen haben sollen, zu bezahlen, sondern es soll auch das auf einer fremden Mühle gebrachte Getreide confisciret werden, und hat dieses zu entrichtende Mulster oder zu bezahlende respective Mahlgeld und Strafe, jeden Orts Hauptpächter oder Administrator, in vorkommenden Fällen, nach vorher gegangener legalen Untersuchung und Ueberzeugung des Contravenienten, ohne Weitläufigkeit benutzreiben. Jedoch müssen Hauptpächtere sich hüten, daß niemanden eine Contravention angedichtet werde, massen wenn hierunter Beschwerde geführet werden sollte, die Krieges- und Domainen-Cammer, dem Hauptpächter nach angestellter Untersuchung, ernstlich dafür ansehen wird.

2)

Und damit künfftig alles in denen Mühlen ordentlich hergehen, auch ein jeder wissen möge, was an Mulster oder Statt dessen an Mahlgeld bezahlet werden muß; So wird hiermit festgesetzt, daß bey denen Mühlen, wo das Mulster bishero in natura erhoben worden, von dem zur Mühle kommenden Getreide, nach der bisherigen Observanz, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs, nicht mehr als ein sechzehn Theil Mulster,

hingegen in der Graffschaft Mark, nicht mehr als ein zwanzigtel Theil, oder wie es sonst jeden Orts zeithero gebräuchlich gewesen, genommen und gegeben werden darf, und muß eine jede Sorte von Getreide aparte, nicht aber melirtes Getreide zur Mühle gebracht werden. Auf denen Mühlen aber wo bishero das Mulster mit Geld bezahlt werden muß, daferne nicht in denen Anschlägen und Contracten, andere Sätze bestimmt worden, und so lange bis die jezige Cammertare des Getreides geändert wird, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs,

Vor einen Berlinischen Scheffel Weizen	5	Stüber.
„ „ „ Roggen	3½	„
„ „ „ Gerste und Malz	3	„
„ „ „ Brandtweinschroth von Weizen	5	„
„ „ „ von Roggen	3½	„
„ „ „ Buchweizen, Hafer und Futterschroth	2	„

In der Graffschaft Mark aber

Vor einen Berlinischen Scheffel Weizen	4	Stüber.
„ „ „ Roggen	3	„
„ „ „ Gerste und Malz	2½	„
„ „ „ Brandtweinschrot von Weizen	4	„
„ „ „ von Roggen	3	„
„ „ „ Hafer, Buchweizen und Futterschroth	2	„

gegeben, und nach eben diesen Sätzen, auch von dem einkommenden fremden Mehl, Brodt, Kuchen, Bier und Brandtwein das Mulster an denen Orten, wo bishero dergleichen davon zu nehmen gebräuchlich gewesen, errichtet werden.

3)

Am Gewicht sollen beim Eingange zur Waage, exclusive des Sacks, welcher, wann selbiger keinen ganzen Scheffel hält,

	auf	1	Pfund.
von 1 Scheffel und unter 2 Scheffel auf		2	„
von 2 Scheffel und darüber auf		3	„
gerechnet wird.			
das Scheffel Weizen zu		88	Pfund.
„ „ Roggen		80	„
„ „ Malz		50	„
„ „ Weizen zum Brandtweinschroth		88	„
„ „ Roggen zum Brandtweinschroth		80	„
„ „ Buchweizen, Hafer und Futterschroth		72	„

passiren;

4)

Obgedachtes Gewicht, muß denen Mahlgästen, wo das Mulster in Gelde erhoben wird, in guten ausgemahlten Mehl wiederum zurückgeliefert, und aus dem jeden Orts zu haltenden Borrathskasten, im Fall daran etwas fehlen sollte, so fort ersetzt, dagegen auch dasjenige, so an dem Mehl an dieser Pfundzahl überschossen sollte, wiederum in den Borrathskasten geschüttet werden; Wo das Mulster aber in natura gehoben wird, muß denen Mahlgästen, das S. 3. bestimmte Gewicht, jedoch nach Abzug des ein Sechzehntel Mulster, im Herzogthum Cleve, und Fürstenthum Neurs und das ein Zwanzigtel Mulster in der Graffschaft Mark, in guten ausgemahlten Mehl zurückgeliefert werden, und daferne der Müller oder dessen Knechte das Mehl verdorben, muß ersterer nach vorhergegangener Untersuchung so fort zur Erstattung des Schadens angehalten werden. In Ansehung des Staubmehls, bleibt es, wie es bishero an jedem Ort gebräuchlich gewesen, jedoch wird hierdurch festgesetzt, daß von 100 Pfund Weizen höchstens 2 Pf. und von

von 100 Pfund Roggen nur 1 Pf. Staubmehl an denen Orten, wo dafür bishero etwas gerechnet worden, von Hafer, Buchweizen, Malz und Futterschroth, aber gar kein Staubmehl passiren soll.

5)

Die Mahlgäste, müssen in der Ordnung und ohne Vorzug, wie sie zur Mühle kommen, gefördert, und keiner dem andern sonder Ausnahme, vorgezogen werden, es wäre denn Seiner Königlichen Majestät Getreide, so jedesmal den Vorzug hat.

6)

Ein jeder Mahlgast, ist also schuldig, seine Reihe abzuwarten, und soll niemand Schwierigkeit machen, erforderlichen Falls auch des Nachts zu mahlen, indem das Mahlwerk seinen ungehinderten Fortgang haben muß.

7)

Wenn eine Mühle wegen Wasser, oder Windmangels binnen dreymal 24 Stunden zu mahlen nicht im Stande ist, so soll der Müller gehalten seyn, denen Zwangsmahlgenossen, gedruckte Passierzettel, welche allenfalls, wenn die Müller solche selbst drucken zu lassen, nicht im Stande, jeden Orts Magistrats oder Rentmeister, denen die Mühlen angehen, auf des Müllers Kosten, für denselben drucken lassen muß, ohnentgeltlich zu geben, damit diese Mahlgenossen ihre Nothdurft auf andern Mühlen suchen, und finden können. Wann aber ein wichtiger Bau vorfallen sollte, und die Mühle daher 3 oder 4 Wochen lang stille stehen müste, so soll der Müller denen Mahlgenossen solches 4 Wochen vorher bekannt machen, damit sie sich in Vorrath mit Mehl versehen können, und muß der Müller sie zu helfen auch zu sorgen suchen, daß die Mühle in der Zeit wieder in Gange komme, weil davor keine Remission gegeben werden soll. Daferne aber in solchem Fall der Müller die Mahlgäste nicht fördern kan, muß er ihnen vorgedachte Passierzettel, nach der zunächst gelegenen Königlichen, oder Privatmühle, ohnweigerlich und ohnentgeltlich ertheilen, und mit der Halbscheid des Mulsters von dem Müller, der die Mahlgenossen unterdessen fördert, zufrieden seyn, als weshalb er sich mit dem Müller, wohin die Mahlgäste gewiesen worden, zu arrangiren hat, indem letztere nur das einfache Mahlgeld oder Mulster in natura zu geben verbunden sind.

An denen Orten, wo Rosmühlen befindlich sind, muß der Müller davor sorgen, daß solche im guten Stande erhalten werden; Und da solchergestalt bey einer anhaltenden Windstille, denen Mahlgenossen, welche selbst Pferde haben, solche vorzulegen, ohnverwehrt bleibt, so muß der Müller für diejenigen, welche keine Pferde haben, dergleichen anzuschaffen, und dieselbe also binnen denen gesetzten dreymal 24 Stunden fortzuhelfen suchen, sonst aber, da dieses nicht geschehen sollte, denselben die Passierzettel ohnweigerlich ertheilen, hingegen auch befugt seyn, von denen Mahlgästen, wofür er selbst Pferde zum Rossen anschaffet, außer dem ordinairn Mulster, oder Mahlgelde, das bishero jeden Orts gebräuchlich gewesenes Geld, falls hiebey nichts unbilliges, oder eine übermäßige Beschwerde der Mahlgenossen anzutreffen, zu fordern; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wo bishero nichts davon gegeben worden, solches auch ferner ohnentgeltlich geschehen müsse.

An denenjenigen Orten, wo wegen Hergebung der Pferde zum Rossen, nichts gewisses bestimmt, müssen Hauptpächter so bald als sie anmerken, daß die Mahlgenossene willkürlich behandelt werden, solches der Cammer anzeigen, und bey derselben, was hierinnen der Billigkeit gemäß festzusetzen, in Vorschlag bringen.

8)

Soll kein Müller, er sey auf einer Königlichen, Amts, Adlichen, oder anderen Privatmühle, sich bey Sehen Rthlr. Strafe unterstehen, einen fremden Mahlgast, ohne dergleichen im Anfange des vorigen Sphi bemerkten Zettel, anzunehmen.

11 3

9)

9)

Im Fall in einer Privatmühle, mit Vorwissen des Eigenthümers hiergegen gehandelt wird, so soll dieser gleichfalls so hoch bestraft werden.

10)

Wenn aber auch der Müller selbst, eine Quantität Mehl in Vorrath zu halten, und dadurch die ankommende Mahlgäste, sowol nach Verlauf derer im 7ten Spho determinirten dreyimal 24 Stunden, als auch bey einem vorzunehmenden Mühlenbau, zu helfen im Stande, sollen die Mahlgäste für ihr Getreide, gemahltes Mehl nach dem Spho 3 gemeldeten Pfundenzahl, und nach Abzug des Straubmehls, wo solches zeithero üblich gewesen, anzunehmen schuldig, und der Müller solcheifalls nicht gehalten seyn, die Spho 7. gedachte gedruckte Pafierzettel zu ertheilen.

Es versteht sich gleichwol von selbst, daß der Müller bey Zehen Rthlr. Strafe, keinen Accisanten, dergleichen Mehl verabfolgen lassen muß, bevor solches nicht zur Waage gebracht, mithin gewogen, und sodann darüber der Waage- und Accisetzettel gelöst und produciret worden.

Der Müller aber selbst ist schuldig, dasjenige Getreide, so er dieses Behufs wegen abmahlet, bey der Waage und Accise ordentlich anzugeben, damit darüber eine Annotation auch das Mehl bey denen Mühlen in den Städten nach Vorschrift der Erläuterungen des Capituli lmi des Accisetariffs mit unter der Accisefchloß, gehalten werden kan.

Solte aber der Müller diesem zuwider handeln, und denen Accisanten aus dem Mehl, fasten, oder von seinem Boden Getreide verkaufen, und solches ohne Waage- und Accisetzettel abmahlen lassen, soll derselbige in obige festgesetzte Strafe, und wenn es auch nur ein viertel Scheffel wäre, verfallen seyn, wovon:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1) Der Poenaliencasse | 5 ¹ / ₈ stel |
| 2) Denen Armen | $\frac{1}{24}$ 1 stel |
| 3) denen Denuncianten und Accisebedienten | 1 ¹ / ₃ stel |

zufließen, und soll auf den Fall, wenn dergleichen Unterschleiffe, mit einer größeren Parthey Getreide, vorgenommen würde, die Strafe nach Proportion verdoppelt und durch Execution beygetrieben werden.

11)

Um den untersten Mühlenstein, muß die Lage allemal 4 Zoll hoch, der Rand oder Rümpe aber, so darauf zu stehen kommt, 22 Zoll hoch seyn, daß folglich die Lage und Rümpe an den Steinen, zusammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen, und müssen die Rümpe jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche eben am Stein nicht mehr als 1 Zoll, unten aber auf der Lage 3 Zoll vom Stein abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu grosse genaue Einschränkung der Luft das abzumahlende Getreide, insonderheit wenn solches etwa angefeuchtet, nicht zu Schaden komme, und soll sich kein Müller unterstehen, einen Lauferstein aufzulegen, der nicht vorher Circulrund, auf der untern und obern Seite oder Fläche zu gleicher Höhe gearbeitet, auch in der Mitte so gefasset ist, daß er egal laufe und dabey kein Geprassel gehöret werde.

Gleichwie nun auch jeder Müller schuldig ist, die Mühle, wenn selbe scharf und zu recht gemacht worden, ehe das Getreide von den Mahlgästen aufgeschüttet wird, rein auszumahlen, also muß derselbe zum erstenmal kein Raff auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es muß solches mit reiner Kleye geschehen, daher kein Mahlgast sein Getreide aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füllkleye oder Semmel hervorkommt, mithin jedermänniglich das feine erhält, und auch gut Mehl verschaffet wird.

12)

12)

In denen Mühlen soll richtig Berlinisches Maaß, und zwar im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs, wo der 16te Theil vom Scheffel an Mulster genommen wird, eine von Kupfer oder Eisen geeichte und gestempelte Meze, so acht Zoll im Diameter halten muß, in der Graffschaft Mark aber, wo der 20te Theil genommen wird, ein dergleichen Mulstermaaß so 7 Zoll im Diameter und 4 Zoll im Rande hoch seyn muß, gehalten, und mit einem Streichhölzgen und eisern Ketten an selbige festgemacht werden, da denn die abzuliefernde Getreidemeze über des Mahlgastes Sack, gehörig abgestrichen werden muß, jedoch da Malz und Mengekorn sich aus der Meze streichen läßt, so wird nachgegeben, daß solches mit der Hand abgestrichen wird, das übrige reine Getreide aber ist mit dem Streichstöckgen gleich abzustreichen.

13)

Denen Mahlgästen stehet allezeit frey, auf den Mühlen herum zu gehen, und nach dem Thürigen zu fragen, auch dahin zu sehen, daß alles richtig zugehe, wie denn zu dem Ende die Mühlen nicht finster, sondern durch Fenster und Lucken dergestalt, Licht zu halten seyn, daß ein jeder sehen könne, wie mit seinem Getreide und Korn umgegangen werde.

14)

Kein Müller soll sich unterstehen, ein mehreres an Mulster, oder Mahlgeld, als verordnet ist, es sey unter was für Vorwand es wolle, weder zu fordern, noch zu nehmen, oder Umgriffe zu tentiren wofür er bey jedem Contraventionsfall, um 10 Rthlr. bestrafet auch vorkommenden Umständen nach, und wann er darüber öfters betreten worden, als ein Dieb dem Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung, überliefert werden soll, wie dann derselbe auch für seine Knechte und Gesinde deshalb stehen muß.

15)

Soll sich weder der Müller noch dessen Knechte unterstehen, denen Mahlgästen, unter irgend einem Vorwand, auf dem sogenannten Fostenabend, oder bey anderer Gelegenheit, Wurst, Fleisch oder ein Trinkgeld abzufordern, bey Vierzehntägiger Gefängnisstrafe, und sollen die Rentmeistere und Receptores, auf die Abstellung dieser eingerissenen üblen Gewohnheit, welche bereits durch die gedruckte Cammer-Verordnung de dato Cleve den 2ten Decemb. 1745. aufs ernstlichste untersaget worden, mit allem Ernst bey selbst eigener Verantwortung halten, damit dergleichen ungebührliche Plackerey der Mahlgenossen unterbleibe.

16)

Die Accise-Defraudationes sollen äufferst vermieden, mithin kein Sack von denen Stadteinwohnern, wo die Mühlenkarren eingeführet sind, anders als von solchen, in gleichen keiner der nicht deutlich gezeichnet wem er angehöre, wie auch der nicht mit einem daran gebundenen Waagezettel versehen ist, und daß der Zettel auch mit der darauf beschriebenen Sorte von Getreide stimmig sey, abgemahlen werden, sondern der Müller soll solchen Sack, woran ein oder anderes dergleichen ermangelt, bey Seite setzen, der Accisecasse des Orts davon Nachricht geben, und selbigen ohne vorherige Examination und Ordre der Accisecasse, nicht verabsolgen lassen, und soll der Müller, oder dessen Leute, als für welche er allemal stehen muß, so sie in geringsten hierunter ermangeln, jedesmal mit Zehen Rthlr. bestrafet werden.

So oft ein neuer Müller oder Gesell, auch Mühlenkarren-Knecht ankommt, oder angenommen wird, soll derselbe sich auf der Accise stellen, und durch einen Handschlag ange-

angeloben, sich aller Accise, und anderer Unterschleife, nicht allein selbst zu enthalten, sondern auch auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß dergleichen nicht von anderen begangen werden, wie denn die Müller und deren Leute, in alle demjenigen, so nur die geringste Connerion mit der Accise hat, unter der Accise-Casse eines jeden Orts stehen, mithin dieselbe sich in allen, nach der davon dependirenden Ordnung gehörig zu achten haben, und auch der Mülster, und Vorrathskasten, unter der Accisecasse-Schloß gehalten werden muß.

Und da, wie vorgedacht, die Gefellen, von Leistung eines wirklichen Eides befreuet, sie aber auf alle Defraudations bey den Mühlen, wegen der Accise mit Acht zu geben, durch einen Handschlag angeloben müssen, so sollen selbe, wenn sie zu Unterschleifen mit connoiren, oder selbst Anlaß darzu geben, doppelt so hoch als der Defraudant selbst bestrafet werden.

17)

Damit auch alle Klagen, sowol bey Stadt, als Landmühlen, zwischen Müllern und denen Mahlgästen desto ehender, wegen Vervorthellung in der Meze, evitiret werden mögen: So sollen die Müller gehalten seyn, den Rumpf eichen zu lassen, also daß man gleich bey dem Aufschütten sehen könne, ob 1. 2. 3. 4. oder mehr Scheffel aufgeschüttet werden, damit darnach der Müller die gewöhnliche Meze und ein mehreres nicht nehmen, und auch von denen Mahlgästen nicht vervorthellet werden möge, und wenn die Müller nicht a dato publicationis, binnen 6 Wochen den Rumpf solchergestalt eichen lassen, und nachdem S. 12. keine geeichte Meze angeschafft, und auf der Mühle hätten, soll ein jeder derselben, so darunter ermangelt, in Fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn, als worauf sowol die Rentmeister als Magistrate und Accisecassen in den Städten Acht haben müssen.

18)

Wenn in Mühlsachen Klagen vorkommen, so sollen selbige bey dem Hauptpächter, daferne aber dieser zu weit entlegen, bey dem nächsten Landrath, Magistrat oder Accisecasse angebracht, und wann es eine Kleinigkeit, solche nach geschעהner Untersuchung so fort entschieden, wann aber die Sache von Importanz ist, und über Zehn Rthlr. betrage, das darüber aufzunehmende Protocoll im Herzogthum Cleve, an die dasige Krieges- und Domainen-Cammer, im Fürstenthum Neurs und Grafschaft Mark aber, an die dortige Krieges- und Domainen-Cammer, Deputationen, zur weiteren Verfügung eingeschicket werden.

19)

Damit nun dieses Mühlen-Reglement zu jedermanns Wißenschaft kommen möge, und sowol der Mahlgast, als auch der Müller, sich darnach richten könne, so soll solches überall gewöhnlicher massen publiciret und bekant gemacht, auch in jeder Mühle ein Exemplar ausgehangen werden.

Wie nun Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, über obiges alles mit Nachdruck gehalten wissen wollen; Also hat jederman sich hiernach allerunterthänigst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten. Signatum Berlin den 1sten Febr. 1772.

**Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten
Special-Befehl.**

v. Massow. v. Blumenthal. v. der Horst. v. Derschau. B. v. der Schulenburg.

angeloben, sich aller Accise, und anderer Unterschleife, nicht allein selbst zu enthalten, sondern auch auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß dergleichen nicht von anderen begangen werden, wie denn die Müller und deren Leute, in alle demjenigen, so nur die geringste Connerion mit der Accise hat, unter der Accise-Casse eines jeden Orts stehen, mithin dieselbe sich in allen, und auch der Mülster, den muß.

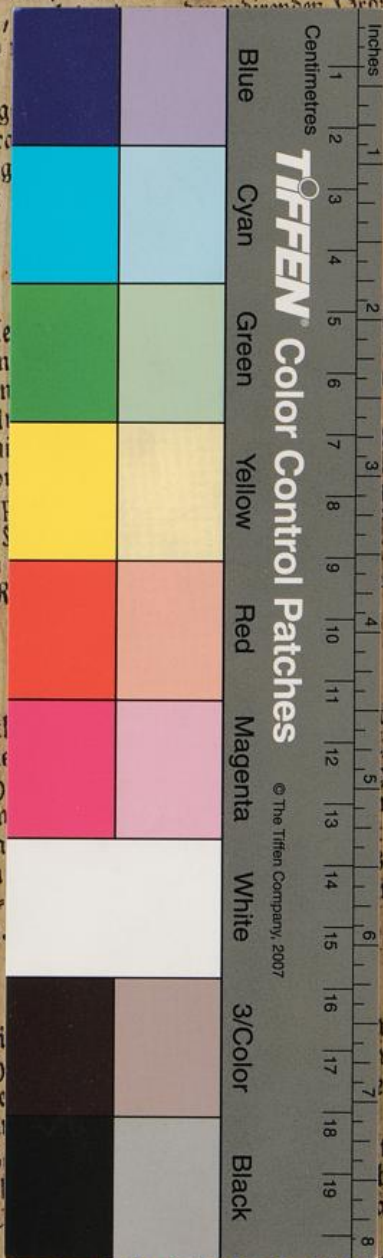
Und da, wie vorgesehene aber auf alle Defraudation durch einen Handschlag, connoitren, oder selbst bestrafet werden.

Damit auch alle und denen Mahlgästen den mögen: So sollen man gleich bey dem Ausschüttet werden, damit nehmen, und auch vor Müller nicht a dato lassen, und nachdem soll ein jeder derselben worauf sowol die M haben müssen.

Wenn in Mültern, daferne aber die Accisecasse angebracht so fort entschieden, und strafe, das darüber angelegte, und Domainen die dortige Krieges-eingeschickte werden.

Damit nun die und sowol der Mahlgast überall gewöhnliche Exemplar ausgehändigt

Wie nun gehalten wissen wollen für Schaden und Verlust



ines wirklichen Eides befreuet, der Accise mit Acht zu geben, wenn sie zu Unterschleifen mit als der Defraudant selbst

andmühlen, zwischen Müllern in der Meze, evitiret werden umpf eichen zu lassen, also daß 4. oder mehr Scheffel auf der Meze und ein mehreres nicht et werden möge, und wenn die den Kumpf solchergestalt eichen it, und auf der Mühle hätten, thlr. Strafe verfallen seyn, als cifecassen in den Städten Acht

ollen selbige bey dem Hauptpächsten Landrath, Magistrat oder je nach gescheneher Untersuchung nst ist, und über Zehn Rthlr. beschum Cleve, an die dasige Krieges- und Grafschaft Mark aber, an tionen, zur weiteren Verfügung

uns Wissenschaft kommen möge, nach richten könne, so soll solches amacht, auch in jeder Mühle ein

t, über obiges alles mit Nachdruck allerunterthänigst zu achten und datum Berlin den 1sten Febr. 1772.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. der Horst. v. Derschau. B. v. der Schulenburg.

